

An das
AMT DER TIROLER LANDESREGIERUNG
Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck

Per E-Mail: verfassungsdienst@tirol.gv.at

Wien, am 20.08.2025

Betreff: Stellungnahme zum Entwurf für das zweite Tiroler Erneuerbaren-Beschleunigungs-Gesetz

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit diesem Schreiben nimmt ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung Stellung zum Entwurf für **ein zweites Tiroler Erneuerbaren-Ausbau-Beschleunigungsgesetz**. Wir danken für die Möglichkeit zum vorliegenden Entwurf Stellung zu nehmen und hoffen, unsere Bedenken werden berücksichtigt.

ÖKOBÜRO ist die Allianz der Umweltbewegung. Dazu gehören 21 österreichische Umwelt-, Natur-, und Tierschutz-Organisationen wie GLOBAL 2000, Naturschutzbund, VCÖ – Mobilität mit Zukunft, VIER PFOTEN, BirdLife und der WWF. ÖKOBÜRO arbeitet auf politischer und juristischer Ebene für die Interessen der Umweltbewegung und ist Mitglied im europäischen Umweltrechtsnetzwerk Justice & Environment.

ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung nimmt zum Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

1. Klimacheck lücken- und fehlerhaft

Der neu eingeführte Klimacheck für Gesetzesvorhaben ist zwar grundsätzlich zu begrüßen, jedoch ist für seine Wirksamkeit eine sorgfältige Durchführung notwendig. Ein lediglich floskelhafter Verweis auf positive Effekte im Zusammenhang mit diesem Gesetz zeigt, dass der Klimacheck nicht fundiert durchgeführt wurde. Gerade die deutliche Abschwächung des Naturschutzes, die mit diesem Gesetzesentwurf vorgenommen wird hat voraussichtlich erhebliche negative Auswirkungen auf das Klima. Biodiversitäts- und Klimaschutz schließen sich nämlich nicht aus, sondern gehen Hand-in-Hand. Die Natur speichert nicht nur CO₂, sondern hat auch hinsichtlich der Auswirkungen des Klimawandels Pufferfunktion. Im Sinne des Rechts auf Information und Risikoabschätzung der Bevölkerung und transparenter Demokratie ist es zu kritisieren, dass hier Effekte des Gesetzesentwurfs absichtlich verschwiegen werden.

2. Themenfremde Regelungen in Erneuerbaren Gesetz fehl am Platz

Im Gesetzesentwurf finden sich zahlreiche Regelungen, die keinen wirklichen Bezug zur Beschleunigung des Erneuerbaren-Ausbaus haben, sondern allgemeine, sachlich nicht

gerechtfertigte Abschwächungen des Naturschutzes in Tirol darstellen. Dazu zählt vor allem die Anhebung der Genehmigungspflicht für Straßen und Wege von 1.700 hM auf 1.800 hM, die neuen Regelungen zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die Regelungen zur Rechtmäßigkeit des Bestandes in der BauO (§ 36) und die Herabsetzung der Dauer der Verjährung der Rechte von übergangenen Parteien auf lediglich 6 Monate (§ 48 Abs 15 NSchG).

All diese Regelungen dienen in keiner Weise dem naturverträglichen und nachhaltigen Ausbau der Erneuerbaren in Tirol, wirken sich deutlich negativ auf die Natur aus und sollten daher ersatzlos aus dem Entwurf gestrichen werden.

3. Einheitliche Bezeichnung von Beschleunigungsgebieten fehlt

Um möglichst klare und einfache Anwendbarkeit der einschlägigen Rechtsgrundlagen zu gewährleisten, sollten auch einheitliche und präzise Bezeichnungen gewählt werden: der neu vorgeschlagene § 4 Abs 3a Tiroler Elektrizitätsgesetz ist anders formuliert als die entsprechenden Bestimmungen zur Definition von Beschleunigungsgebieten im Naturschutz-, Bau-, und Raumordnungsgesetz, in denen jeweils ein Verweis auf Art 15c RED III enthalten ist. Ein solcher Verweis sollte auch in § 4 Abs 3a Tiroler Elektrizitätsgesetz aufgenommen werden, damit klar ist, dass es nur eine Form von Beschleunigungsgebieten gibt. Andere solche Gebiete wären nicht im Einklang mit dem Unionsrecht.

4. Berücksichtigung des Naturschutzes im Mapping unbedingt erforderlich

§ 5a Tiroler Energiegesetz sieht im aktuellen Entwurf vor, dass ein Mapping für die Flächenpotenzialanalyse nach Art 15b RED III durchgeführt werden soll. Da hierfür eine Abstimmung mit dem ÖNIP erfolgen sollte um eine Gesamtstaatliche Strategie zu verfolgen, sollte dies in der Bestimmung direkt erwähnt werden. Auch Aspekte des Naturschutzes fehlen in den Kriterien des § 5a Abs 1 komplett. Dies wäre jedoch nach der RED III zu berücksichtigen und könnte eine effizientere Festlegung der Beschleunigungsgebiete ermöglichen, wenn bereits im ersten Schritt der Naturschutz berücksichtigt wird.

5. Klare Ausbauziele pro Energieform und Ausschluss der Wasserkraft notwendig

Die Planungsgrundsätze für Beschleunigungsgebiete in Tirol sind unzureichend, da sie keine klaren Zielvorgaben für den Ausbau in Tirol enthalten. Sinn der RED III ist eine strategische übergeordnete Planung des Erneuerbaren-Ausbau nach regionalem Energiebedarf und EU-Ausbauzielen. Dafür muss auch zahlenmäßig der Bedarf in Tirol erhoben werden und die Planung dementsprechend unternommen werden.

Dabei zu berücksichtigen sind auch die Ausbaugrade der bereits existierenden Erneuerbaren in Tirol und es sind Technologieformen zu wählen, die am wenigsten negative Umweltauswirkungen im Verhältnis zu ihrer Erzeugungskapazität haben. In Tirol ist somit ein Ausschluss der Wasserkraft notwendig, da dafür aufgrund des hohen Ausbaugrades ohnehin keine passenden Gebiete mehr zur Verfügung stehen.

6. Ausweisung der Beschleunigungsgebiete überspringt wesentliche Naturschutzvorschriften aus der RED III

(a) Grundlagen zur Ausweisung von Beschleunigungsgebieten (§ 5b Abs 2)

Die Grundlagen zur Ausweisung von Beschleunigungsgebieten sind laut S. 4 der Erläuterungen abschließend zu verstehen. Dies steht im Widerspruch zur RED III, die vorsieht, dass auf Planungsebene umfassend erhoben und Umweltauswirkungen untersucht werden müssen, um auf Projektebene schneller umsetzen zu können. Vorhandene Daten, wie z.B. ornithologische Sensibilitätskarten, können die Erstausswahl der Beschleunigungsgebiete erleichtern. Als Datengrundlage für die endgültige Entscheidung zur Abgrenzung sind diese jedoch nicht ausreichend, insbesondere als innerhalb der Beschleunigungsgebiete keine umfangreichen Überprüfungen mehr auf Projektebene stattfinden sollen. Das Ergebnis dieser Regelung wird voraussichtlich sein, dass die Projekte innerhalb der mit veralteten Datengrundlagen festgelegten Gebiete allesamt keine positive Screening-Entscheidung auslösen können und damit ins ursprüngliche Genehmigungsverfahren zurückfallen. Diese Bestimmung sollte dringend überarbeitet werden, da sie unionsrechtswidrig ist und zu massiven Verzögerungen auf Projektebene führen würde.

(b) Gebiete, die nicht als Beschleunigungsgebiete festgelegt werden dürfen (§ 5b Abs 4)

Im Entwurf werden Natura 2000 Gebiete und Gebiete, die zum Schutz der Natur und der biologischen Vielfalt ausgewiesen sind, wie „insbesondere Schutzgebiete nach dem Tiroler Naturschutzgesetz, Hauptvogelzugrouten und andere Gebiete, die auf der Grundlage von Sensibilitätskarten ermittelt wurden“ von einer Ausweisung als Beschleunigungsgebiete ausgeschlossen. Diese Bestimmung stellt eine nahezu wortgleiche Übernahme des Textes aus der Richtlinie dar, der jedoch klarerweise einer nationalen Konkretisierung bedarf. Hierbei sollten vor allem die „Schutzgebiete nach dem Tiroler Naturschutzgesetz“ konkret angeführt werden und die zugehörigen rechtlichen Bestimmungen erwähnt werden.¹ Überdies müssen, um die Richtlinie unionsrechtskonform umzusetzen, auch Nationalparks von der Ausweisung als Beschleunigungsgebiete ausgenommen werden.²

Der ledigliche Verweis auf „andere Gebiete, die auf Grundlage von Sensibilitätskarten ermittelt wurden“ ist wortgleich mit dem Text der Richtlinie, jedoch fehlt eine Spezifizierung und stellt dies keine vollzugstaugliche Regelung dar. Es muss auf gesetzlicher Ebene auch festgelegt werden, dass zusätzliche Erhebungen durchzuführen sind und in welchen Bereichen.

(c) Regelungen für Minderungsmaßnahmen

Die Bestimmung der RED III, die die Festlegung von Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen vorsieht erwähnt zwar lediglich Art 6 Abs 2 und Art 12 Abs 1 FFH-RL, Art 5 VSch-RL und Art 4 WRRL, trotzdem sollte in der nationalen Regelung aber auch auf Umweltauswirkungen Bedacht genommen werden die nicht unionsrechtlich determiniert sind. Andernfalls würden

¹ Hier sind §§ 10, 11, 12, 13, 21, 22, 25a und 27 Tiroler Naturschutzgesetz zu nennen.

² Hier ist Tiroler Nationalparkgesetz Hohe Tauern zu nennen, LGBl 103/1991.

gerade nationale Schutzvorschriften weiter aufgeweicht, was sachlich nicht gerechtfertigt werden kann.

(d) Reines Stellungnahmeverfahren für Beschleunigungsgebiete reicht nicht

Gerade beim Ausbau der Erneuerbaren ist die Akzeptanz der Projekte und Gebiete durch die Öffentlichkeit unerlässlich. Diese kann am besten durch umfassende Einbindung in Planungsverfahren hergestellt werden, im Rahmen derer Personen sachlich informiert werden und ihre Bedenken gehört und berücksichtigt werden können. Eine mit sechs Wochen sehr kurze ausschließlich schriftliche Stellungnahmefrist entspricht keiner umfassenden und konstruktiven Einbindung der Bevölkerung. Es sollten daher im Entwurf auch andere Beteiligungsmodelle ermöglicht werden, wie beispielsweise eine Einbindung der Öffentlichkeit „am runden Tisch“, mindestens jedoch mehr Zeit für Stellungnahmen vorgesehen werden und gleichzeitige Informationsangebote bereitgestellt werden.

7. Ressourcenausbau statt Höchstfristen bringt echte Beschleunigung

Die im Entwurf vorgesehenen Höchstfristen (z.B. § 7b Tiroler Elektrizitätsgesetz) für Verfahren sind für sich alleine nicht geeignet eine wirkliche Beschleunigung von Verfahren zur Genehmigung von Erneuerbaren-Anlagen zu erwirken. In Studien wurde wiederholt nachgewiesen, dass vor allem der Ressourcenmangel bei den Behörden Verzögerungen auslöst. Reine Fristen im Gesetz, die faktisch durch die Behörden nicht eingehalten werden können bringen daher keine Effekte. Durch bessere Ausstattung der Behörden mit ausreichend kompetentem Personal und eines Ausbaus der Amtssachverständigen ließe sich echte Beschleunigung erzielen.

8. Antragsrecht auf Naturverträglichkeitsprüfung für Umweltorganisationen

Das in § 14 Abs 4 TNSchG neu vorgesehene Antragsrecht auf Feststellung der Pflicht für eine Naturverträglichkeitsprüfung ist nach rezenter VwGH-Judikatur zu begrüßen. Aufgenommen werden sollte in die Bestimmung jedoch auch ein Antragsrecht für die Landesumweltanwaltschaft, die über umfassende Expertise verfügt und deren Aufgabe die Wahrung des Naturschutzes ist.

9. Verbesserungen bei Tiroler Naturschutzfonds notwendig

In § 20 Abs 2 lit d sind Ersatzzahlungen als Finanzierungsquelle des Tiroler Naturschutzfonds genannt. Zu beachten ist hinsichtlich dieser Zahlungen jedoch, dass es sich dabei um Zahlungen von Betreibern von Anlagen handelt, die negative Umweltauswirkungen ausgleichen sollen. Deshalb ist hier auf eine strenge Zweckgebundenheit zu achten und eine allgemeine Zuführung zum Budget des Fonds aus Naturschutzsicht kritisch zu betrachten. Mit diesen Zahlungen sollten auch die gleichen Arten und Lebensräume geschützt werden, die zerstört werden. Ansonsten handelt es sich um ein reines Freikaufen von Verantwortung für die Natur, die unser aller Lebensgrundlage darstellt.

10. Überschießende Umsetzung der artenschutzrechtlichen Erleichterungen (§ 24 Abs. 4 lit. e und letzter Satz, § 24 Abs. 6 lit. e und letzter Teilsatz, § 25 Abs. 2 lit. e und f, § 25 Abs. 5 lit. d, § 29 Abs. 5a)

Die Ausnahmen vom Störungs- und Tötungsverbot nach Art 12 Abs 1 der FFH-RL werden im vorliegenden Entwurf auch auf rein national geschützte Arten übertragen. Dies stellt eine überschießende Umsetzung dar und gefährdet die national geschützten Arten. Die entsprechenden Bestimmungen sollten überarbeitet werden und ausschließlich die durch die RED III wirklich verlangten Abschwächungen umgesetzt werden. Die Biodiversität ist unsere beste Verbündete im Kampf gegen den Klimawandel – deshalb sollte auch nicht unter dessen Vorwand die Biodiversität zerstört werden.

11. „Kompensationsmodell“ unionsrechtswidrig und fatal für Naturschutz

Die in den Erläuterungen als „Kompensationsmodell“ bezeichnete Regelung in § 29a NSchG stellt eine komplette Abweichung vom Schutz der Natur im Sinne dieses Gesetzes dar. Dadurch wird bei allen Entscheidungen außer denen betreffend Schutzgebiete (gemäß S. 11 Erläuterungen) eine Genehmigung unter Ausgleichsmaßnahmen erlaubt, bei Vorliegen öffentlicher Interessen sogar ein „Freikaufen“ vom Naturschutz. In anderen Bundesländern ist eine Genehmigung via Ausgleichsmaßnahmen nur möglich, wenn überwiegende öffentliche Interessen vorliegen. Tirol kehrt hier also auch von den Regelungen der anderen Bundesländer entscheidend ab.

In Zeiten der Biodiversitätskrise und empfindlich hoher Versiegelung, insbesondere in Tirol, stellt dies einen Richtungswechsel im Naturschutz dar, der drastische Auswirkungen haben wird. Praktisch können damit nahezu alle Projekte durch Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden. Dabei ist problematisch, dass in der Praxis Ausgleichsmaßnahmen oft nur unzureichend wirksam sind und meist nicht im direkten Nahbereich der Projektvorhaben vorgenommen werden. Es drängt sich im Zusammenhang mit dieser Regelung die Frage auf, wie Naturschutz in Tirol künftig überhaupt aussehen wird, wenn alle Projekte mittels Ausgleichsmaßnahmen oder gar Ersatzzahlungen durchgewunken werden. Es findet mit dieser Regelung ein völliges Aufgeben des Naturschutzes statt und drängt sich auch die Frage auf, ob man mit dieser Regelung nicht besonders umstrittenen Projekten, wie dem Ausbau des Kraftwerks Kautal zur Genehmigung verhelfen möchte.

Überdies ist ein solches Modell nicht mit dem Unionsrecht vereinbar. Obwohl es nicht auf Schutzgebiete anzuwenden ist, können trotzdem Arten, die nach der FFH-RL geschützt sind betroffen sein. In Art 6 Abs 4 der FFH-RL wird ausdrücklich festgelegt, dass Ausgleichsmaßnahmen nur bei einem überwiegenden öffentlichen Interesse in Betracht gezogen werden können. Das Land Tirol riskiert mit dieser Regelung folglich auch kostspielige und lange Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof.

Es wird mit Nachdruck gefordert, diese Regelung zurückzunehmen.

12. Verfahrensbestimmungen für Anlagen in Beschleunigungsgebieten unvollständig

§ 43b Abs 4 regelt die Unterlagen, die für das Screening Verfahren für Projekte in Beschleunigungsgebieten beizubringen sind. Dabei wird zwar eine Beschreibung der Auswirkungen des Projekts auf Natura-2000 Gebiete und Arten aus der VSch-RL verlangt, jedoch keine Beschreibung der sonstigen erheblichen Umweltauswirkungen. Da Zweck des Screenings

ein Abgleich des gesamten erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ist, ist nicht nachvollziehbar, wieso sich die Unterlagen ausschließlich auf Natura 2000 Gebiete und Arten aus der VSch-RL beschränken. Ein unvollständiges Screening stellt sowohl einen Verstoß gegen die UVP-RL dar als auch, sofern FFH-Arten betroffen sind einen Verstoß gegen die FFH-RL. Die Ausnahmen von den in diesen RL enthaltenen Überprüfungen werden nämlich nur unter Wahrung eines ausreichenden Screenings zugelassen.

ÖKOBÜRO fordert daher die **Überarbeitung der genannten Gesetzesbestimmungen und appelliert an die Tiroler Landesregierung die Beschleunigung von Verfahren im Erneuerbaren Bereich faktenbasiert zu erwirken**. Nur so kann das volle Potenzial für die Energiewende genutzt und die Umwelt gleichzeitig geschützt werden.

ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung